



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Mai 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

die korrekte **Bemessung des Zollwerts einer Einfuhrware** ist schon ohne Besonderheiten schwer genug. Kommen Kosten für Werkzeuge oder sonstige Beistellungen hinzu, die der Käufer dem Hersteller im Drittland unentgeltlich zur Verfügung stellt, wird es kompliziert, wie eine aktuelle Entscheidung des FG Düsseldorf zeigt, über die wir berichten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BGH, dass die Einziehung der 176 Millionen Euro aus dem "Cum-Ex-Verfahren" bestätigt, nicht zur Entscheidung angenommen. Das

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum - Der
Zollrechtspodcast aus

bedeutet, das Gericht sieht weder eine grundsätzliche Bedeutung noch eine Verletzung eigener verfassungsmäßiger Rechte der Beschwerdeführerin. Damit folgt das Gericht der Wertung des Gesetzgebers und des Instanzenzugs, dass auch noch steuerrechtlich verjährte Zahlungsansprüche selbst bei Dritten eingezogen werden können bei Vorliegen einer schweren Steuerstraftat. Näheres dazu, warum die Rückwirkung hier ihre Grenzen findet, beleuchten wir in unserem zweiten Beitrag.

Wir möchten kurz über das **Sanktionsdurchsetzungsgesetz I** informieren, dessen Entwurf am 12.05.2022 im Bundestag in erster Lesung beraten wurde. Es trifft auf breite Zustimmung, da alle Parteien gleichsam beklagen, dass Deutschland die EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation nur sehr schleppend und aufwendig bei der Festsetzung von Vermögen von gelisteten Personen umsetzen kann. Hier soll durch besseren Informationsfluss, Anzeigepflichten und erweiterte Zuständigkeiten Abhilfe geschaffen werden.

Wir haben festgestellt, dass - insbesondere innerhalb von verbundenen Unternehmen - vielfach nicht klar ist, auf welche Unternehmen das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** Anwendung findet. Wir möchten diesbezüglich etwas Klarheit schaffen.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Münster



Jetzt ONLINE!

[Spotify](#)

[Apple](#)

[Podigee](#)

I. Zoll: Die Hinzurechnung von Kosten in den Zollwert kostenloser Beistellungen

II. Bundesverfassungsgericht: Einziehung verfassungsrechtlich gerechtfertigt in "Cum-Ex-Verfahren" trotz echter Rückwirkung

III. Außenwirtschaft: Sanktionsdurchsetzungsgesetz I – Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen

IV. Update Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Wer fällt unter den Anwendungsbereich?

I. Die Hinzurechnung von Kosten in den Zollwert kostenloser Beistellungen

Die Bestimmung des Zollwerts einer Einfuhrware gehört für viele importierende Unternehmen zum täglichen Geschäft. Zugleich ist das Zollwertrecht ein recht komplexes Rechtsgebiet, das zum einen sehr gute Fachkenntnisse der Mitarbeiter voraussetzt, die Zollwerte bemessen müssen. Zum anderen setzt es rein praktisch voraus, dass ein Unternehmen so organisiert ist, dass die Informationen, welche Kosten bei der Herstellung einer Ware im Drittland zu berücksichtigen sind, auch bei der Person ankommt, die den Zollwert anmeldet. Was trivial klingt, ist auch in Unternehmen mit gut organisierten Zollabteilungen nicht immer selbstverständlich. Denn das Wissen, ob Lizenzverträge vereinbart oder Versicherungsverträge geändert wurden, besteht oftmals in ganz anderen Abteilungen als der Zollabteilung. Wichtig ist,

dass in solchen Konstellationen ein Informationsaustausch zwischen den betroffenen Abteilungen des Unternehmens stattfindet (Zollwert-Compliance!). Selbst die geschultesten Mitarbeiter einer Zollabteilung können Zollwerte nicht korrekt bestimmen, wenn ihnen die notwendigen Informationen über die Positionen, die zusätzlich zu berücksichtigen sind, nicht vorliegen.

Den meisten Einfuhrvorgängen liegt ein grenzüberschreitendes Kaufgeschäft zugrunde. In diesen Fällen erfolgt die Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswertes. Das ist der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist (Art. 70 Abs. 1 UZK). Was im Rahmen dieser "Anpassung" zu berücksichtigen – i.d.R. also hinzuzurechnen – ist, zählt Art. 71 Abs. 1 UZK auf: Provisionen und Maklerlöhne mit Ausnahme von Einkaufsprovisionen, Kosten von Umschließungen, Verpackungskosten, Lizenzgebühren, Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union etc. Art. 72 UZK führt einzelne Positionen auf, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind (z.B. Beförderungskosten nach dem Eingang der Waren in das Zollgebiet der Union, Einkaufsprovisionen etc.).

Besonders schwierig und fehleranfällig in der Umsetzung ist der Hinzurechnungsstatbestand des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK, der definiert, welche Werte von Gegenständen und Leistungen, die zur Herstellung der Einfuhrware unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, im Zollwert der Einfuhrware zu berücksichtigen sind. Gemeint sind damit die sog. "kostenlosen Beistellungen", die dem Hersteller im Drittland vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Hinzuzurechnen ist danach der Wert

- der in der Einfuhrware enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen (Ziff. i),
- der bei der Herstellung verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen (Ziff. ii),
- der bei der Herstellung verbrauchten Materialien (Ziff. iii),
- der für die Herstellung notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.

Die Zollverwaltung legt den Begriff des "Wertes" der kostenlos beigestellten Gegenstände und Leistungen im Sinne dieser Vorschrift sehr weitgehend aus und bezieht sämtliche Kosten ein, die der Käufer aufbringen muss, um die Beistellungen herstellen zu können. Dies führt zu kuriosen Ergebnissen, denn die Zollverwaltung kommt im Rahmen ihrer Auslegung zu dem Ergebnis, dass z.B. Einkaufsprovisionen, die zur Beschaffung dieser kostenlos beigestellten Gegenstände im Drittland gezahlt werden, in den Zollwert der Beistellung einzurechnen sind, obgleich sie nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. i) UZK und Art. 72 Buchst. e) UZK eigentlich keine Berücksichtigung im Zollwert finden sollen.

Die Zollverwaltung stützt ihre Auslegung auf die Durchführungsregelung in Art. 135 UZK-DVO:

"(1) Liefert ein Käufer Gegenstände oder erbringt Leistungen, die in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex aufgeführt sind, so wird der Wert dieser Gegenstände und Leistungen mit ihrem Beschaffungspreis angesetzt. Der Beschaffungspreis schließt alle Zahlungen ein, die der Käufer der in Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe b) aufgeführten Gegenstände oder Leistungen zu deren Beschaffung leisten muss."

Das Finanzgericht Düsseldorf hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 11.08.2021 ([Akz. 4 K 818/20 Z](#)) bestätigt. Auf Grundlage dieser Auslegung hat das Gericht zugleich für Recht erkannt, dass Kosten für Designvorlagen, die im Zollgebiet der Union entwickelt worden sind und zur Herstellung von Beistellungen verwendet werden, in den Zollwert einzurechnen sind, obgleich nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK solche Kosten im Zollwert der Einfuhrware nur zu berücksichtigen sind, wenn sie außerhalb der Union erarbeitet worden sind.

Die Auslegung der deutschen Zollverwaltung, die das FG Düsseldorf in seiner Entscheidung leider bestätigt hat, führt zu einer Berücksichtigung von Werten und Kosten im Zollwert, die nach hiesiger Auffassung vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist. Nach dieser Betrachtung sind über den Beistellungstatbestand des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK sämtliche Kosten und Werte in den Zollwert einzurechnen, auch wenn sie nach anderen Hinzurechnungstatbeständen – in diesem Fall Art. 71 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. i) UZK und Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK – eigentlich keine Berücksichtigung im Zollwert der Einfuhrware finden sollen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das FG Düsseldorf die Revision zugelassen. Das Verfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen VII R 28/21 mit der Revision fortgesetzt.

Fazit:

Die Bemessung von Zollwerten ist fehleranfällig. In Zollprüfungen führt die Überprüfung von Zollwerten immer wieder zu Streitigkeiten, gerade was die Berücksichtigung von Werkzeugkosten oder anderer Kosten im Zusammenhang mit kostenlos beigestellten Gegenständen und Leistungen betrifft. Wir empfehlen den Aufbau einer "Zollwert-Compliance": Holen Sie die betroffenen Abteilungen des Unternehmens an einen Tisch, schaffen Sie ein Bewusstsein im Unternehmen, dass der Informationsfluss zwischen den Abteilungen absolut notwendig ist, erstellen Sie Verfahrensanweisungen und überprüfen Sie die eingeführten Maßnahmen durch regelmäßige Audits. Gerne unterstützen wir Sie, wenn Sie entsprechende Maßnahmen in Ihrem Unternehmen umsetzen möchten.

II. Bundesverfassungsgericht: Einziehung verfassungsrechtlich gerechtfertigt in "Cum-Ex-Verfahren" trotz echter Rückwirkung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 07.04.2022 beschlossen, die Verfassungsbeschwerde ([BVerfG – 2 BvR 2194/21](#)) gegen die Einziehung von rund 176 Millionen Euro durch die Strafgerichte im Zusammenhang mit sogenannten "Cum-Ex-Geschäften" nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Die Beschwerdeführerin ist seit 2007 als herrschendes Unternehmen mit der Bank vertraglich verbunden. Das steuerliche Einkommen der Bank wird der Beschwerdeführerin zugerechnet, sie zahlt die anfallenden Steuern.

Im April 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen zwei Geschäftsführer wegen Steuerhinterziehung in mehreren Fällen und warf ihnen die Beteiligung an mehreren Cum-Ex-Geschäften vor, die in fünf Fällen Eigengeschäfte der Bank in den Jahren 2007 bis 2011 betrafen. Im März 2020 verurteilte das Landgericht die beiden Angeklagten wegen mehrerer Steuerhinterziehungsdelikte zu Freiheitsstrafen. Gegen die Beschwerdeführerin ordnete es die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von etwa 176,5 Millionen Euro an. Die Strafkammer stellte fest, die Bank habe sich in den Jahren 2007 bis 2011 im Wege des Eigenhandels an sogenannten Cum-Ex-Geschäften beteiligt.

Die Beschwerdeführerin sieht in der Einziehung neben Verstößen gegen das Verbot von Ausnahmegesetzen, den Anspruch auf rechtliches Gehör und den Grundsatz der Verfahrensfairness insbesondere durch die rückwirkende Anordnung der Anwendung des § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB verletzt, die zu einer Vermögensabschöpfung durch die Einziehung führt. Ihre Beschwerde richtet sich mittelbar gegen die Übergangsvorschrift des Art. 316j Nr. 1 EGStGB.

Die §§ 73 ff. StGB regeln die Einziehung von Taterträgen seit 2017 neu. Dabei schließt § 73e Abs. 1 StGB die Einziehung aus, wenn der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat zusteht, bereits erloschen ist. Das gilt nach § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB aber nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind. Durch die Übergangsvorschrift des Art. 316j EGStGB gilt § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB aber auch für Taten, die vor dem 29.12.2020 begangen wurden. (Siehe zur Gesetzgeberischen Entwicklung auch unsere Artikel im [Infoletter Dezember 2020](#), [Infoletter August 2020](#) und [Infoletter Juli 2020](#)).

Das BVerfG beanstandet die vom Gesetzgeber in § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB getroffene Regelung nicht, die sich für ein Nebeneinander von Einziehungsansprüchen einerseits und Ansprüchen der Geschädigten andererseits entschieden hat. Die Einziehung gemäß §§ 73 ff. StGB sei nicht akzessorisch zu etwaigen Geschädigtenansprüchen, sie setzt solche auch nicht voraus. Stattdessen vermeide § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB eine doppelte Inanspruchnahme des Betroffenen, genauso wie die Vorschriften zur Entschädigung der Tatverletzten aus den durch die Strafgerichte eingezogenen Vermögenswerten (§§ 459h StPO ff.).

Die Übergangsregelung des Art. 316j Nr. 1 EGStGB verstoße gleichfalls nicht gegen Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen das gerügte Rückwirkungsverbot.

Art. 316j Nr. 1 EGStGB führt zwar zu einer Rückbewirkung von Rechtsfolgen („echte“ Rückwirkung). Der Gesetzgeber begründete die Einführung des § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB damit, dass er eine gleichheitswidrige Abschöpfungslücke schließen wolle, die sich für verjährte steuerrechtliche Ansprüche aus § 47 AO ergab. Ausweislich der Gesetzesmaterialien verfolgte er das Ziel, durch Steuerhinterziehungen in großem Ausmaß eingetretene, in die Gegenwart fortwirkende Störungen der Vermögensordnung zu beseitigen und so der Rechtsgemeinschaft zu verdeutlichen, dass sich Straftaten nicht lohnen.

Die mit Art. 316j Nr. 1 EGStGB zugleich angeordnete Rückwirkung begründete er damit, dass die Erwartung, deliktisch erlangte Vermögenswerte infolge Zeitablaufs behalten zu dürfen, nicht schutzwürdig sei. So griff er in abgeschlossene Vorgänge nachträglich ändernd ein, aber die angeordnete Rückbewirkung von Rechtsfolgen sei ausnahmsweise zulässig. Eine „echte“ Rückwirkung sei zwar generell verfassungsrechtlich unzulässig. Sie sei aber anerkanntermaßen ausnahmsweise dann möglich, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, eine rückwirkende Beseitigung erfordern. Dann trete der Vertrauensschutz zurück für überragende Belange des Gemeinwohls.

Dieses Ziel betrachtet auch das BVerfG als legitim und überragend wichtig. Das Interesse der Allgemeinheit gehe dem Interesse der Betroffenen, durch Steuerdelikte erlangte Vermögenswerte nach Eintritt der steuerrechtlichen Verjährung behalten zu dürfen, vor.

Die Bewertung eines bestimmten Verhaltens als Straftat obliege als die schärfste dem Gesetzgeber zur Verfügung stehende Form der Missbilligung. Die hier begangene strafbare Handlung der schweren Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO verliere ihren Unrechtscharakter nicht dadurch, dass die aus ihr gezogenen steuerlichen Vorteile auf der Grundlage der Abgabenordnung nicht mehr zurückgefordert werden könnten.

Da der deliktische Erwerbsvorgang durch den Eintritt der steuerrechtlichen Verjährung seitens der staatlich verfassten Gemeinschaft nicht nachträglich gebilligt wird, bleibe auch das auf diese Weise erworbene Vermögen weiterhin mit dem Makel deliktischer Herkunft behaftet. Die fortwährende Bemakelung von Vermögenswerten infolge strafrechtswidrigen Erwerbs stellt eine Ausprägung des allgemeinen Prinzips dar, dass das Vertrauen in den Fortbestand unredlich erworbener Rechte grundsätzlich nicht schutzwürdig ist. Letztlich sei nicht schutzwürdig in derartigen Fällen nicht nur der bereicherte Straftäter selbst, sondern auch der Drittbereicherte, soweit dieser nicht gutgläubig eigene Dispositionen im Vertrauen auf die Beständigkeit seines Vermögenserwerbs getroffen hat.

Mit dieser Entscheidung des BVerfG wird abschließend das [Urteil des BGH vom 28.07.2021](#) bestätigt, das bereits die Rückwirkung von Einziehungsentscheidungen auf der Grundlage von § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB, der eben gerade die Einziehung trotz eingetretener Zahlungsverjährung aus steuerlichen Gründen ermöglicht.

Damit zieht sich die Wertung und Motivation aus dem [Gesetzgebungsverfahren](#) auch durch die Rechtsprechung als legitim und überragend wichtig durch, dass durch Steuerhinterziehung in großem Ausmaß eingetretene, in die Gegenwart fortwirkende Störungen der Vermögensordnung zu beseitigen und der Rechtsgemeinschaft zu verdeutlichen, dass sich Straftaten nicht lohnen. Das Interesse der Allgemeinheit geht dem Interesse der Betroffenen, durch Steuerdelikte erlangte Vermögenswerte nach Eintritt der steuerrechtlichen Verjährung behalten zu dürfen, vor.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

III. Sanktionsdurchsetzungsgesetz I – Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen

Als Folge des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine hat die EU bereits fünf Sanktionspakete verabschiedet. (Siehe dazu auch unsere Infoletter Februar bis April: [Aktuelles zur Erweiterung des Russland-Embargos](#), [Überblick Sanktionspakete](#) und [Viertes und fünftes Sanktionspaket der EU als Reaktion auf den Angriff gegen die Ukraine](#))

Die Sanktionen dienen als außenpolitisches Instrument um Druck auf die Russische Föderation auszuüben. Sie richten restriktive Maßnahmen gegen einzelne Personen und Einrichtungen (Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen), sie beschränken die wirtschaftliche Zusammenarbeit, den Import- und Export.

Die EU-Verordnungen, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind, gelten in Deutschland zwar unmittelbar, aber für einen wirkungsstarken operativen Vollzug sind noch Verbesserungen notwendig. Um die bestehenden rechtlichen Regelungen

besser auf die Sanktionsdurchsetzung anzupassen wurde am 12.05.2022 der erste [Entwurf des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes](#) beraten. Es handelt sich hierbei nur um ein Änderungsgesetz, das neue Regelungen oder kleine Ergänzungen in das AWG, KWG, GWG, Wertpapierhandelsgesetz und Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz einfügt.

Ausschließlich mit den §§ 9a-9d AWG n.F. werden Befugnisse zur Ermittlung und Sicherung von Geldern geschaffen und Modalitäten zur Sicherstellung ergänzt.

Hiermit soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden der die folgenden Maßnahmen erleichtert:

- Möglichkeit der Vermögensermittlung und der Sicherstellung von Vermögensgegenständen bis zur Aufklärung der Eigentumsverhältnisse
- Klarstellung der Zuständigkeit der Landesbehörden für die Anwendung und Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen
- Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnisse beteiligter Behörden, z. B. Deutsche Bundesbank an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Klarstellung, dass auch Sende-, Übertragungs- oder Verbreitungsverbote unter Dienstleistungsverbote zu fassen sind
- Erweiterung der Auskunftspflicht nach dem Außenwirtschaftsgesetz auf Auslagerungsunternehmen
- Strafbewehrte Anzeigepflichten der sanktionierten Personen
- Erweiterung des Zugangs zum Transparenzregister sowie zu Kontoabfragen bei der BaFin auf Sanktionsbehörden (z. B. Zollkriminalamt, Bundesbank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA))
- Mitwirkung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Vermögensfeststellung, Ergänzung der Sofortmaßnahmen der FIU zur Untersagung von Transaktionen mit möglichem Sanktionsbezug sowie der operativen Analyse von Amts wegen
- Verankerung einer spezialgesetzlichen Befugnis der BaFin zur Anordnung sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung von Handelsverboten bei Sanktionsbezug

Die bisherigen Ziele richten sich darauf, Informationspflichten einzuführen, die Behördenkommunikation zu verbessern, Informationen zu verbessern und Eigentumsverhältnisse zu klären. Nutzungsverbote und Verwertungsverbote sind im Entwurf nicht enthalten. Ein zweites Sanktionsumsetzungsgesetz ist bereits angekündigt.

Der Einzug, die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten, die möglicherweise gelisteten Personen gehören, war bisher in Deutschland schwer

umsetzbar. Mit die diesem Gesetzentwurf werden nicht plötzlich Milliarden von russischen Oligarchen eingezogen. Aber die Zuordnung der Gelder, die Ermittlungstätigkeiten und der Informationsfluss zwischen den Behörden kann damit verbessert werden.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

IV. Update

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Wer fällt unter den Anwendungsbereich?

Es sind noch gut sieben Monate, bis das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft tritt. Die ersten Sorgenfalten, die zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens im vergangenen Jahr bei vielen Unternehmensleitungen aufkamen, haben sich wieder gelegt. Nachdem mit der Verabschiedung des Gesetzes im Juli 2021 klar wurde, dass das Gesetz ab dem 01.01.2023 zunächst nur auf Unternehmen mit 3.000 Arbeitnehmern im Inland Anwendung findet und ab dem 01.01.2024 dann auf Unternehmen mit 1.000 Arbeitnehmern, haben sich viele Mittelständler entspannt zurückgelehnt: "Es betrifft ja nur die Großen!"

Inzwischen müssen viele Unternehmen erkennen, dass sie über die Konzernverbundenheit, die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes definiert ist, in den Anwendungsbereich einbezogen werden, obgleich ihr Unternehmen selbst nicht die festgelegte Mitarbeiterzahl erreicht und dass sie über die Großunternehmen, die sie beliefern, "irgendwie" doch in die Pflicht genommen werden, Auskunft über die eigenen Lieferketten zu geben.

Da die Zeit allmählich knapp wird, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die im Gesetz festgelegten Sorgfaltspflichten im Unternehmen ab dem 01.01.2023 umzusetzen, möchten wir heute ein kleines Update geben, was die Frage betrifft, wer überhaupt vom Gesetz betroffen ist.

Neben den klar definierten Mitarbeiterzahlen, die durch § 1 Abs. 2 noch dahingehend konkretisiert werden, dass Leiharbeitnehmer bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl zu berücksichtigen sind, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt, enthält Abs. 3 eine Definition, die alles andere als klar ist:

"Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst."

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass diese Regelung gewährleisten soll, dass Mutterunternehmen unter das Sorgfaltspflichtengesetz fallen sollen, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer bei dem Mutterunternehmen oder dem oder den Tochterunternehmen beschäftigt sind. Ausreichend ist, dass eine Verbundenheit i.S.v. § 15 AktG besteht. Der Begriff der "konzernangehörigen Gesellschaft" ist in diesem Zusammenhang etwas missverständlich, denn es kommt nicht darauf an, ob es sich um einen Konzern gemäß § 18 AktG handelt. Sobald eine Verbundenheit besteht, muss die Muttergesellschaft die Arbeitnehmer*innen der Töchter und Enkel-Unternehmen mitzählen. Es wird dabei immer von "unten nach oben" gezählt, das heißt die Arbeitnehmer*innen der Konzerntöchter zählen bei der Konzernobergesellschaft mit. Andersherum werden aber nicht die Arbeitnehmer*innen der Konzernobergesellschaft dem Tochterunternehmen zugerechnet (s. [FAQ-Fragenkatalog](#) auf der CSR-Seite des BMAS).

Die Sorgfaltspflichten, die entlang der Lieferkette zu beachten sind, umfassen das Handeln im **eigenen Geschäftsbereich** und das Handeln des **unmittelbaren Zulieferers**. Im Hinblick auf den mittelbaren Zulieferer gelten besondere Voraussetzungen. In verbundenen Unternehmen gehören zum eigenen Geschäftsbereich neben der Gesellschaft selbst auch die mit ihr verbundenen Unternehmen im In- und Ausland, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörigen Gesellschaften einen "bestimmenden Einfluss" ausübt (s. § 2 Abs. 6 LkSG). Diese Regelung führt dazu, dass verbundene Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG einbezogen werden können, obgleich sie von der Arbeitnehmerzahl gesehen nicht in den Anwendungsbereich fallen: Fällt die Muttergesellschaft durch die Hinzurechnung der Arbeitnehmer*innen der verbundenen Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG und übt die Konzernmutter einen bestimmenden Einfluss auf diese Unternehmen aus, so sind diese als eigener Geschäftsbereich des Mutterkonzerns anzusehen. Die Obergesellschaft muss in diesem Fall die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG auch im Geschäftsbereich und für die Lieferketten des/der Tochterunternehmen/s erfüllen.

Fazit

Über die Einbindung der verbundenen Unternehmen bei einem bestimmenden Einfluss der Obergesellschaft können deutlich mehr Unternehmen unmittelbar vom LkSG betroffen sein, als es bei der reinen Betrachtung der Arbeitnehmer*innen-Zahl scheint. Allerdings erwartet die Bundesregierung ohnehin auch von Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, dass sie ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen, wie sie im [Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte](#) verankert wurde, den die Bundesregierung im Dezember 2016 verabschiedet hat.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)